

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 269 vom 22. Februar 2021**

BE Obergericht, 2021-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2019\\_269](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_269)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 269 du 22 février 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2019 269 del 22 febbraio 2021

## **Regeste**

sexuelle Nötigung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht, nachfolgend: Vorinstanz) vom 12. Februar 2019 wurde A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig erklärt der sexuellen Nötigung, begangen am 11. November 2017 zwischen ca. 08.00 Uhr und 10.30 Uhr in E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatklägerin) sowie der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, durch Erwerb, Besitz und Konsum von Marihuana in der Zeit vom 10. November 2017 bis 11. November 2017 in E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, und zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten (unter Anrechnung von einem Tag Polizeihaft, unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren) sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00 (1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung) verurteilt. In Anwendung von Art. 66a Abs. 1 Bst. h StGB wurde eine Landesverweisung von fünf Jahren ausgesprochen. Ferner wurden dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 18'189.60 auferlegt und das amtliche Honorar der Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin bestimmt. Weiter wurde der Beschuldigte zur Bezahlung von CHF 15'000.00 Genugtuung (zzgl. Zins zu 5% seit dem 11. November 2017) sowie einer Parteientschädigung von CHF 9'063.60 an die Privatklägerin verurteilt und festgehalten, dass sich diese die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalte. Für den Zivilpunkt wurden keine Kosten ausgeschieden. Schliesslich wurden die notwendigen Verfügungen (DNA und biometrische Erkennungsdienstliche Daten) erlassen und die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (pag. 405 ff.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, mit Schreiben vom 21. Februar 2019 frist- und formgerecht die Berufung an (pag. 412). Die Berufungserklärung erfolgte am 22. Juli 2019 (pag. 458 ff.). Angefochten wurden der Schuldpunkt der sexuellen Nötigung und die diesbezüglichen Verurteilungen, Kostenfolgen und die Landesverweisung, die Zivilklage sowie die administrativen Folgen des Schuldspruchs. In Bezug auf die Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde das erstinstanzliche Urteil hingegen nicht beanstandet. Namens des Beschuldigten stellte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ sodann die Anträge, es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 12. Februar 2019 betreffend Ziffer I. Ziffer 2 (Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz) in Rechtskraft erwachsen sei. Der Beschuldigte sei freizusprechen vom Vorwurf der sexuellen Nötigung und der sexuellen Belästigung

(mehr- fach), angeblich begangen am 11. November 2017 zwischen ca. 08.00 Uhr und ca. 10.30 Uhr in E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, zum Nachteil der Privatklägerin. Dem Kan- ton Bern seien die auf den Freispruch entfallenden Verfahrenskosten des erstin- stanzlichen Verfahrens sowie des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen. Dem Be-

### **E. 3**

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen Strafregister- auszüge (pag. 517, pag. 557) und ein Leumundsbericht über den Beschuldigten (pag. 491) eingeholt. Die vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Doku- mente (Schreiben von G.\_\_\_\_\_ vom 17. Februar 2021, Studienverlaufsbe- scheinigung, Immatrikulationsbestätigung, Kopie des Studierendenausweises der Universität H.\_\_\_\_\_, pag. 600 ff.) wurden zu den Akten erkannt (pag. 580). Ferner wurden die Privatklägerin und der Beschuldigte ergänzend einvernommen (pag. 581 ff.).

### **E. 4**

Anträge der Parteien Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ stellte und begründete anlässlich der Berufungsver- handlung namens und auftrags des Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 605, Hervorhebungen im Original):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.